presserat

Bezahlte Beiträge

Anfangsstadium einer Lebensart-Zeitschrift war ein wenig „biotopisch“

Eine Lebensart-Zeitschrift veröffentlicht mehrere Artikel, die zum Beispiel diese Überschriften tragen: „Benefiz-Radeln à la carte“ oder „Auf höchstem Niveau: Zahnmedizin“ oder „Ein Schiff auf Stelzen“. Die ehemalige Chefredakteurin der Zeitschrift kritisiert, dass sie im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit auch zum Akquirieren von Anzeigen aufgefordert worden sei. Dies habe sie aber unterlassen. Sie weist darauf hin, dass die Herausgeberin selbst Anzeigen mit dem Hinweis auf die Begleitung durch redaktionelle Texte akquiriert hätte. In einem Fall sei der Text sogar komplett vom Anzeigenkunden geliefert worden. Gegen diese Praxis habe sie – die Beschwerdeführerin – sich gewehrt, worauf ihr gekündigt worden sei. Sie nennt mehrere Fälle, in denen die Zeitschrift reine PR-Texte veröffentlicht habe. Die Ex-Chefredakteurin wendet sich an den Deutschen Presserat. Die jetzige Chefredakteurin stellt fest, dass die Produktion der Zeitschrift anfangs ein wenig „biotopisch“ gewesen sei. Bei der Produktion der nächsten Ausgaben würden in den Fragen PR und Werbung geregelte und unmissverständliche Verhältnisse einkehren. Sie legt dem Presserat die neueste Ausgabe als Beweis dafür vor, welche Konsequenzen aus der durch ökonomische Zwänge unter Druck stehenden Erstphase gezogen worden seien. (2003)

Die Beschwerde ist begründet und zieht eine Missbilligung nach sich. Die Zeitschrift hat gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken) verstoßen. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Presserat die Ankündigung der Chefredakteurin, dass vom nächsten Heft an in Fragen Werbung und PR geregelte und unmissverständliche Verhältnisse einkehren werden. Dies ist nach Meinung des Gremiums auch dringend notwendig. Mit dem Hinweis der Beschwerdeführerin, dass sie als Journalistin Anzeigen akquirieren sollte, beschäftigt sich der Beschwerdeausschuss nicht. Dies ist eine arbeitsvertragliche Angelegenheit, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Presserats fällt. (B1–183/03)

Aktenzeichen:B1–183/03
Veröffentlicht am: 01.01.2003
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: Missbilligung